Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

LogFactory GmbH.

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Kamen.

§ 3 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Weiterbildungseinrichtung zur wirtschaftlichen Förderung im Bereich der Logistik.

(2) Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt:

a) Erwerb einer Generallizenz über entwickelte und evaluierte innovative Qualifizierungskonzepte für das Management der Logistik, die im Rahmen des Projekts „Entwicklung innovativer Qualifizierungskonzepte für das Management der Logistik“ mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union von der TECHNOPARK KAMEN GmbH entwickelt werden,
b) Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Qualifizierung und Weiterbildung im Bereich der Logistik,
c) Vermarktung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsinhalten,
d) Durchführung von individuellen Qualifizierungsbedarfsanalysen für Industrie und Handel,
e) Erarbeitung und Vermarktung von computer- und Web-basierten Lernmodulen im Bereich der Logistik.

(3) Ferner darf die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck im Rahmen des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche vertreten und sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen.

(4) Der Gesellschaft können weitere Aufgaben übertragen werden.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000 €.

§ 5 Stammeinlagen

(1) Auf das Stammkapital übernehmen:

TECHNOPARK KAMEN GmbH	60.000 € (20 %)
Prof. Dr. Axel Kuhn	60.000 € (20 %)
Prof. Dr. Michael ten Hompel	60.000 € (20 %)
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	60.000 € (20 %)
Dr. Michael Lempik	30.000 € (10 %)
REFA Bundesverband e.V.	30.000 € (10 %)

(2) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten, und zwar sofort in Höhe von 50 %; die restlichen Stammeinlagen sind auf Anforderung durch die Gesellschaft binnen 14 Tagen einzuzahlen.

(3) Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, für die Gesellschaft tätig zu werden.

III. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 6 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss mit 81 % - Mehrheit der vertretenen Stimmen bestellt und abberufen.

(2) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der von den Gesellschaftern beschlossenen Geschäftsordnung sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

Die Gesellschafterversammlung wird eine die Geschäftsführung bindende Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden, insbesondere kann jeder Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

IV. Beirat

§ 9 Beirat

Die Gesellschaft kann sich einen Beirat geben, der die Geschäftsführung berät und überwacht. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten ebenso wie die Vergütung seiner Mitglieder werden in einem von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Beiratsstatut geregelt.

V. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 10 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus.

(2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn ein Geschäftsführer dies für erforderlich hält oder wenn Gesellschafter, die alleine oder gemeinsam über 10 % der Stimmen verfügen, dies verlangen. Sofern ein oder mehrere Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung verlangen, geht das Recht zur Einberufung unter denselben Voraussetzungen auf ihn/sie über.

(3) In jedem Fall findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie fasst insbesondere folgende Beschlüsse:

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Verwendung des Jahresergebnisses
- Entlastung der Geschäftsführer

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Telefax) an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Versendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(5) Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen und die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen mitzusenden.

(6) Jeder Gesellschafter ist befugt, innerhalb von vier Tagen nach Versendung der Einladung zur Gesellschafterversammlung weitere Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte ist der Geschäftsführung schriftlich nebst Vorlage der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich durch Übersendung des Antrags nebst Unterlagen zu unterrichten sowie eine neue Tagesordnung zu erstellen und sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.

(7) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Versammlung mindestens 81 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 81 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 und 4, jedoch mit einer Frist von 8 Tagen, eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der wiederholt angekündigten Tagesordnungspunkte nach Abs. 5 und 6 ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird. Abs. 6 findet keine Anwendung.

(8) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden sind.

(9) Die Versammlung wählt mit Mehrheit von 81 % der vertretenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und die Beschlüsse feststellt.

(10) Der Vorsitzende der Versammlung ist verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Protokoll der Beschlüsse und der wesentlichen Ergebnisse der Beratungen zu erstellen. Die Niederschrift wird bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Gesellschafterversammlung gefertigt und von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Gesellschafter unterzeichnet. Die Niederschrift wird jedem Gesellschafter unverzüglich übersandt. Die Niederschriften sind am Sitz der Gesellschaft zusammen mit den Jahresabschlüssen aufzubewahren.

(11) Ein Gesellschafter kann sich bei Gesellschafterversammlungen nur aufgrund schriftlicher Vollmacht durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu der Gesellschafterversammlung einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beistand beizuziehen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil.

(12) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung oder Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung. Sie bestimmt den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten über:

a) Entlastung des Beirates und der Geschäftsführung,
b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
c) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschafter, Beiratsmitglieder und gegen Geschäftsführer,
e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
f) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
g) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder Teilbetrieben sowie Veräußerungen von Beteiligungen,
h) Abschluss, Beendigung oder Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
i) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung,
j) Auflösung der Gesellschaft,
k) Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 17,
l) Abschluss, Beendigung oder Änderung von Verträgen über Erwerb oder Veräußerung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen, Know-how oder verwandten Rechten an geistigem Eigentum,
m) Aufnahme weiterer Gesellschafter bzw. Abschluss von Beteiligungsverträgen mit Venture-Capital- und/sonstigen Beteiligungsgesellschaften,
n) Einrichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und Repräsentationen.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 81 % der vertretenen Stimmen, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 12 Beschlussfassung der Gesellschaft

(1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an dieser Abstimmung beteiligt und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht.

(2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb der Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss zum Zwecke des Beweises und als Wirksamkeitsvoraussetzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und der Geschäftsführung unverzüglich zuzusenden. Die Geschäftsführung stellt in vertretungsberechtigter Zahl diese Beschlüsse fest und teilt dies den Gesellschaftern mit.

(3) Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als abgelehnt.

(4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es einer Mehrheit von 81 % des Stammkapitals.

(6) Rechtsmittel jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses beim Gesellschafter erhoben werden.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

§ 13 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

§ 14 Wirtschaftsgrundsätze

(1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschafts- und Stellenplan auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan, eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende 5-jährige Finanzplanung sowie den Erfolgsplan. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern sowie dem Beirat zur Kenntnis zu geben und von der Gesellschafterversammlung bis zum 01.12. des Vorjahres eines jeden Jahres zu beschließen.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie den Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten.

(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbereicht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Beirats über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die im § 53, Abs. 1, Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zudem sind die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen.

(6) Dem Gesellschafter TECHNOPARK KAMEN GmbH stehen die Rechte nach 112 GO NW i. V. m. den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes (HGrG) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.

§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses

(1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit des Stammkapitals.

(2) Die Gesellschafter erhalten Ausschüttungen auf das Jahresergebnis nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

(3) Im Falle der Feststellung von verdeckten Gewinnausschüttungen durch die Finanzbehörden, aus welchen Gründen auch immer, sind die hiervon betroffenen Gesellschafter verpflichtet, die auf die verdeckten Gewinnausschüttungen entfallende Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer an die Gesellschaft zu erstatten. Zu erstatten ist die bei der Gesellschaft endgültig verbleibende Steuerbelastung aus der verdeckten Gewinnausschüttung. Der Anspruch gegen den begünstigten Gesellschafter wird mit Rechtskraft der entsprechenden Steuerbescheide zur Zahlung fällig und ist mit Ablauf eines Monats von diesem Zeitpunkt an mit 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(4) Im Übrigen gilt § 29 GmbHG in der jeweils gültigen Fassung.

VII. Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrechte, Einziehung, Erbfolge, Austritt, Kündigung, Vergütung

§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Verfügung über gegenwärtige oder zukünftige Geschäftsanteile oder gegenwärtige oder zukünftige Teile von Geschäftsanteilen (zum Zwecke der Anwendung der §§ 17 bis 22 zusammen bezeichnet als die „Geschäftsanteile“) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter mit 81 % Mehrheit der vertretenen Stimmen .§ 17 GmbHG bleibt unberührt.

(2) Bis zum Ablauf der ersten drei vollen Geschäftsjahre bedarf es der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung ist der Gesellschafter des abzutretenden Geschäftsanteils nicht stimmberechtigt.

(3) Ohne die erforderlichen Zustimmungen darf ein Gesellschafter auch keine Vereinbarungen treffen, durch die er sich verpflichtet, eine solche Verfügung vorzunehmen, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise für Dritte zu halten oder einzelne Rechte daraus nach Weisung Dritter auszuüben.

(4) Für den Fall, dass die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. ihren Geschäftsanteil an eine Beteiligungsgesellschaft, deren Geschäftsgegenstand vorwiegend Finanzierung und/oder Management der Beteiligungen der Fraunhofer-Gesellschaft an Spin-Offs aus den Fraunhofer-Instituten umfasst, übertragen muss, sind die erforderlichen Zustimmungen der übrigen Gesellschafter bereits hiermit erteilt. Soweit für diese Übertragung eines Geschäftsanteils die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 GmbHG erforderlich ist, ist sie zu erteilen.

§ 18 Vorkaufsrecht

(1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht ausgeübt hat.

(2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten untereinander in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von diesem Recht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

(3) Der Verkäufer eines Geschäftsanteils hat den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich sämtlichen anderen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats seit Empfang dieser Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.

(4) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 2 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 2 Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat. Es gilt der schriftliche Zugang der Annahme bei dem veräußerungswilligen Gesellschafter.

(5) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die nach § 17 erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Geschäftsführer anzuweisen, eine gemäß § 17 GmbHG genehmigungspflichtige Teilung zu genehmigen.

(6) Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die nach § 17 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

(7) § 18 dieses Vertrages findet keine Anwendung im Fall des § 17 (4).

§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:

a) Der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet wird oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird, oder

b) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat, oder
c) in der Person des Gesellschafters ein zur Ausschließung rechtfertigender Grund (z.B. Zuwiderhandlung gegen § 22) vorliegt, oder
d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder die Gesellschaft kündigt, oder
e) der Gesellschafter oder dessen Gesamt- oder Einzelrechtsvorgänger gegen §§ 17, 18 verstoßen hat.

(3) Ein die Ausschließung eines Gesellschafters rechtfertigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter die ihm nach diesem Vertrag oder der Gesellschaftervereinbarung obliegenden Pflichten grob verletzt oder die Fortsetzung des Gesellschafterverhältnisses für die übrigen Gesellschafter unzumutbar ist.

(4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung nach Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von 81 % der vertretenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter ruht das Stimm- und Teilnahmerecht des betroffenen Gesellschafters unabhängig davon, ob eine Einigkeit über die Abfindungshöhe erzielt wird und unabhängig davon, wann die Abfindung bezahlt wird, bis zur rechtskräftigen Feststellung der Nichtigkeit der Einziehung. Der Gesellschafter ist mit der Mitteilung des Einziehungsbeschlusses aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

(6) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer gemäß § 22 zu bemessenden Bezahlung.

(7) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten gegen Zahlung einer nach § 22 zu bemessenden Abfindung abgetreten wird. Der jeweilige Geschäftsführer ist ermächtigt, im Namen des betroffenen Gesellschafters den Geschäftsanteil zu veräußern.

§ 20 Austritt

(1) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

(2) Im Übrigen kann der Austritt mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2008, erklärt werden.

(3) Der Austritt ist gegenüber der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten, oder die Einziehung zu dulden. §§ 17 - 22 sind entsprechend anzuwenden. Der Austritt hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil eine nach § 22 zu bemessende Abfindung. Die übrigen Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretung Beschluss zu fassen. Solange kein Beschluss über die Einziehung oder Zwangsabtretung gefasst ist, kann der ausscheidende Gesellschafter seine Gesellschafterrechte ausüben.

§ 21 Erbfolge

(1) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen über, so ist der Erwerber / sind die Erwerber des Geschäftsanteils verpflichtet, die übrigen Gesellschafter innerhalb von drei Monaten seit dem Tod schriftlich von diesem Erwerb unter Angabe des Erwerbsgrundes zu unterrichten.

(2) Wird der Erwerb nicht fristgerecht angemeldet und nachgewiesen oder streiten sich mehrere Personen über ihre Rechte am Geschäftsanteil hat die Gesellschaft das Recht, den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Zahlung einer nach § 22 zu bemessenden Abfindung einzuziehen oder die Zwangsabtretung verlangen.

(3) Geht der Geschäftsanteil an eine Erbengemeinschaft über, so hat diese gegenüber der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Anfall der Erbschaft einen gemeinsamen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen. Solange ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht bestellt ist, ruhen die Stimm- und Teilnahmerechte der betroffenen Gesellschafter.

(4) Der Erwerber / die Erwerber eines Geschäftsanteils kann / können auf eigenen Wunsch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt des Erbfalles aus der Gesellschaft gegen Zahlung einer nach § 22 zu bemessenden Abfindung austreten. In diesem Fall wird der Geschäftsanteil entsprechend der in § 18 getroffenen Regelung auf die übrigen Gesellschafter übertragen.

(5) Die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb verlangen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte gegen Zahlung einer nach § 22 zu bemessenden Abfindung abgetreten wird. Bei der Beschlussfassung hat / haben der / die Erwerber kein Stimmrecht. Bei der Übertragung an die übrigen Gesellschafter ist entsprechend § 17 und § 18 zu verfahren.

§ 22 Abfindung

(1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, gelten die folgenden Bewertungsregelungen und Zahlungsfristen:

a) Die Ermittlung der Höhe der Abfindung erfolgt gem. den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer derzeit IdW Standard S1. Sollte die zu zahlende Vergütung wegen eines erheblichen Missverhältnisses zwischen dem so ermittelten Wert und dem wirklichen Wert des Anteils zur Unwirksamkeit dieser Klausel führen, ist die Vergütung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der salvatorischen Klausel in § 29 neu zu bestimmen. Die Vergütung soll in diesem Fall um den Betrag erhöht werden, der erforderlich ist, um das zur Unwirksamkeit dieser Klausel führende Missverhältnis zu beseitigen.

b) Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden. § 319 BGB findet insoweit keine Anwendung.

c) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach Erstellung der für das Geschäftsjahr des Ausscheidens maßgebenden Bilanz, auszuzahlen. Das jeweils verbleibende Guthaben ist als Darlehen vom Tage des Ausscheidens ab jährlich mit 1 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %, zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Jahresraten auszuzahlen.

d) Die Gesellschaft oder ein sonstiger Zahlungsverpflichteter ist berechtigt, den Abfindungsbetrag vorzeitig zu zahlen.

VIII. Verschwiegenheit

§ 23 Vertraulichkeit

(1) Die Gesellschafter sind zur Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie in Ausübung ihrer Gesellschafterstellung Kenntnisse jeglicher Art erlangt haben.

IX. Dauer der Gesellschaft

§ 24 Dauer

Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 25 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst.

(2) Für die Auflösung ist es erforderlich, dass ihr 81 % des Stammkapitals zustimmen.

(3) Die Abwicklung obliegt der Geschäftsführung soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

(4) Im Übrigen gelten die Ausführungen der §§ 60 ff. GmbHG.

(5) Im Übrigen gilt die Vertretungsregelung des § 8 dieses Gesellschaftsvertrages.

X. Schlussbestimmungen

§ 26 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

§ 27 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger oder einem an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

§ 28 Gründungsaufwand

(1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von 10.000 €.

(2) Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Regelung entspricht.
Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

_____ _____

_____ _____

_____ _____